

1. Strafprozeßordnung — StPO

teilen auferlegten Verpflichtungen, soweit hierfür nicht andere Organe zuständig sind, Auferlegung besonderer Pflichten gegenüber Jugendlichen außer gemeinnütziger Freizeitarbeit, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und öffentlicher Bekanntmachung des Urteils;

Anmerkung: Vgl. auch. §§ 342—345 StPO; §§ 12-16, 18-25 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.). Ferner ist die RV Nr. 14/75 des Ministers der Justiz (auszugsweise abgedr. als Anm. nach §§ 6, 11, 16, 17, 22 und 25 der 1. DB zur StPO — Reg.-Nr. 1.1.), insbes. Ziff. II., zu beachten.

2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung, Einziehung von Gegenständen, Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverboten;

Anmerkung: Vgl. §§ 349-352 StPO; §§ 34 bis 39 und 43 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.) sowie das StVG, insbes. §§ 12—41 (Reg.-Nr. 3.).

3. der Rat des Kreises bei Vermögenseinziehung, Aufenthaltsbeschränkung, Tätigkeitsverbot, staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht, gemeinnütziger Freizeitarbeit und fachärztlicher Heilbehandlung;

Anmerkung: Vgl. § 347 StPO sowie §§ 26 bis 32, 41, 42, 44—49 und 56 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.).

4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

Anmerkung: Vgl. § 33 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.).

(2) Den Organen des Ministeriums des Innern obliegt auch die Vollstreckung der Todesstrafe.

Anmerkung: Vgl. § 348 StPO.

(3) Bei der Verwirklichung einer Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber einem Jugendlichen ist mit den Organen der Jugendhilfe zusammenzuarbeiten.

Anmerkung: Vgl. §§ 8, 19, 19, 39-41 StVG (Reg.-Nr. 3.) und § 16, § 19 Abs. 3, § 21 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.).

(4) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafarrrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen.

Anmerkung: Vgl. § 17 und § 58 Abs. 3 StVG (Reg.-Nr. 3.).

(5) Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug regelt das Strafvollzugsgesetz; die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit regeln besondere Durchführungsbestimmungen.

Anmerkungen: 1. Die Einzelheiten des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug sind im StVG (Reg.-Nr. 3.) sowie in der 1. und 2. DB zum StVG (Reg.-Nr. 3.1. und 3.2.), die Einzelheiten der Verwirklichung der anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.) geregelt.
2. Vgl. auch Vorbem. zu § 1 StVG (Reg.-Nr. 3.).

§340 Durchsetzung von Urteilen

(1) Urteile können erst durchgesetzt werden, wenn sie rechtskräftig sind. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

(2) Das Gericht erster Instanz leitet die Durchsetzung auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Ausfertigung der Urteils- oder Beschußformel ein. Tritt die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Strafe mit Freiheitsentzug erkannt oder der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug angeordnet wurde, im Rechtsmittelverfahren ein und befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft, ist die Verwirklichung dieser Strafe durch das Gericht zweiter Instanz einzuleiten.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu §§1—11 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.), Ziff. I. der RV 14/75 des Ministers der Justiz (abgedr.).